

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/Dienst	Aktenzeichen	Beschlussverteiler
16.01.2008	12.2 Finanzbuchhaltung	12.2.615	12.2, 14,32.4,12,

Gremium	Sitzungsdatum	Beschluss	Bemerkung
Kreisausschuss	2008-01-23	23.01.2008	einst. zugestimmt (BS)
Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss	2008-02-07	zugestimmt	
Kreistag	2008-02-11	zugestimmt	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- Kostenstelle/CO-Auftrag

Anlagen

Gewinnabführung BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen aufgrund des Jahresabschlusses 2005;
hier: Ergänzung zum Mittelverwendungsbeschluss vom 03.12.2007

1 BESCHLUSS

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Kreistages vom 3. Dezember 2007, mit welchem ausgehend vom vorliegenden Jahresabschluss 2005 der Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises eine Rückzahlung von Eigenkapital in Form kumulierter Gewinnvorträge aus Vorjahren in Höhe von EUR 10 Mio. beschlossen wurde, wird hiermit klargestellt, dass der genannte Betrag auch den Gewinn 2001 dieses Betriebes in Höhe von EUR 737.197,37 umfasst, so dass EUR 9.262.802,63 der Gewinnabführung auf den Gewinn des Jahres 2002 entfallen.

2. Alternativen und Konsequenzen

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag

Keine Beschlussfassung.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen

Der Ergänzungsbeschluss kann ggf. dazu beitragen, dass es aufgrund des BFH-Urteils vom 11.07.2007 zu einer Minderung der Kapitalertragsteuerbelastung auf die am 03.12.2007 beschlossene Gewinnabführung aus dem BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen kommt.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen

Keine.

2.4 Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

1.1 2.5 Befristung der Regelung/en

Entfällt.

3. BEGRÜNDUNG

Mit Beschluss vom 03.12.2007 hat der Kreistag ausgehend vom Jahresabschluss 2005 des Betriebs gewerblicher Art (BgA) Jugend- und Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill eine Eigenkapitalrückzahlung aus kumulierten Gewinnvorträgen aus Vorjahren in Höhe von 10 Mio. € beschlossen.

In den bilanziell ausgewiesenen Gewinnvorträgen enthalten ist u. a. der Gewinn des Jahres 2001 in Höhe von 737.197,37 €.

Der BFH hat in einem Urteil vom 11.07.2007 - Az. I R 105/05 – entschieden, dass Gewinne eines BgA's ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im ersten Wirtschaftsjahr der Anwendung des neuen Körperschaftsteuerrechts erzielt werden, nicht zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Demnach würde der Gewinn, der 2001 erzielt und nicht den Rücklagen (des BgA) zugeführt wurde, bei der Trägerkörperschaft keine Kapitalertragsteuerpflicht auslösen.

Vor dem Hintergrund dieses Urteils hat der Steuerberater des Kreises im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung empfohlen, ergänzend zur beschlossenen Gewinnabführung an den Lahn-Dill-Kreis und zur Klarstellung den im Beschlussvorschlag dargestellten Beschluss zu fassen.

Die Beschlussempfehlung erfolgt vorsorglich im Hinblick auf das genannte BFH-Urteil.

gez.
Wolfgang Schuster
Landrat